

**Satzung der Landeshauptstadt Potsdam
über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs
für Uferflächen am Griebnitzsee**

Öffentlich bekannt gemacht am 25.02.2010 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 27.01.2010 gemäß

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202)
- § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

beschlossen:

**§ 1
Städtebauliche Maßnahmen**

- (1) Der geltende Flächennutzungsplan vom 04.10.2001 ebenso wie der Entwurf des Flächennutzungsplans vom 05.03.2008 stellen den Uferbereich am Griebnitzsee als Grünzug dar. Für das in § 2 definierte Gebiet zieht die Landeshauptstadt Potsdam städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Uferflächen in Betracht. Unter anderem wurde am 28.05.2009 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 125 "Uferzone Griebnitzsee" gefasst. Der Bebauungsplan soll sowohl Festsetzungen zur künftigen öffentlichen Nutzbarkeit der Uferflächen als auch möglicherweise in geringerem Umfang bauliche Festsetzungen sowie hieraus folgend Festsetzungen zu naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen enthalten. Es wird in Betracht gezogen, Ausgleichsmaßnahmen auf öffentlichen Uferflächen durchzuführen.
- (2) Ein Großteil der auf Potsdamer Stadtgebiet am Griebnitzsee gelegenen Grundstücke befindet sich in Privateigentum bzw. im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne der unter Abs. 1 dargestellten städtebaulichen Maßnahmen benötigt die Landeshauptstadt Potsdam Zugriff auf die derzeit nicht in ihrem Eigentum stehenden Flächen, etwa zur Errichtung oder Sicherung eines Uferwegs, zur Anlage und Pflege eines Uferparks sowie zur Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet, in dem die Landeshauptstadt Potsdam das besondere Vorkaufsrecht ausüben kann, umfasst Teilflächen der im Anwendungsbereich des Aufstellungsbeschlusses vom 28.05.2009 zum Bebauungsplan Nr. 125 "Uferzone Griebnitzsee" belegenen Uferflächen am Griebnitzsee.

- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist auf der in der Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:2000 durch eine ununterbrochene schwarze Linie zeichnerisch umgrenzt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Der Landeshauptstadt Potsdam steht in dem in § 2 genannten räumlichen Geltungsbereich zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht an den gem. § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Flächen gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 BauGB zu.
- (2) Der Verwendungszweck des Grundstücks ist anzugeben, soweit das bereits zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts möglich ist. Die Ausübung ist auf die noch zu vermessenden, nach derzeitigem Planungsstand künftigen öffentlichen Flächen zu beschränken.

§ 4

Pflichten aus dieser Satzung

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Landeshauptstadt Potsdam den Abschluss eines Kaufvertrags über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen (§ 28 Abs. 1 BauGB).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs für Uferflächen am Griebnitzsee vom 28.05.2009, außer Kraft.

Potsdam, den 2.9.10

Jann Jakobs
Oberbürgermeister